

Voor de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie van Brussel-Hoofdstad:
Pour la Commission Communautaire Commune de Bruxelles-Capitale :

A. MARON,

Ministre, Membre du Collège réuni, chargé de la Santé et de l'Action sociale

E. VAN DEN BRANDT,

Minister, Lid van het Verenigd college, belast met Gezondheid en Welzijn

Pour la Commission Communautaire française (COCOF) :

A. MARON,

Ministre, Membre du Collège chargé de l'Action sociale et de la Santé

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

Pour la Communauté germanophone :

A. ANTONIADIS,

Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Familie, Gesundheit und Soziales

FEDERAAL AGENTSCHAP

VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C – 2024/001695]

16 OKTOBER 2023. — Koninklijk besluit betreffende de retributies inzake identificatie en registratie van dieren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 oktober 2023 betreffende de retributies inzake identificatie en registratie van dieren (*Belgisch Staatsblad* van 27 oktober 2023, *err.* van 7 december 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

AGENCE FEDERALE

POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C – 2024/001695]

16 OCTOBRE 2023. — Arrêté royal relatif aux rétributions concernant l'identification et l'enregistrement des animaux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 octobre 2023 relatif aux rétributions concernant l'identification et l'enregistrement des animaux (*Moniteur belge* du 27 octobre 2023, *err.* du 7 décembre 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2024/001695]

16. OKTOBER 2023 — Königlicher Erlass über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. Oktober 2023 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

16. OKTOBER 2023 — Königlicher Erlass über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels 17, abgeändert durch die Gesetze vom 23. Dezember 2005 und 20. Juli 2006;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 § 5 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2012 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren;

Aufgrund der Konzertierung mit den Regionalregierungen vom 14. Februar 2023;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 31. Januar 2023;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 22. März 2023;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 74.378/3 des Staatsrates vom 22. September 2023, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die in Anwendung von Kapitel II des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit zugelassenen Vereinigungen, denen in Anwendung von Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 26. November 2006 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung der Vereinigungen zur Bekämpfung von Tierkrankheiten und zur Übertragung der in die Zuständigkeit der Agentur fallenden Aufgaben an diese Vereinigungen Aufgaben in Bezug auf die Identifizierung und Registrierung von Tieren übertragen werden, werden beauftragt mit der in vorliegendem Erlass vorgesehenen Beitreibung der Gebühren für die Identifizierung und Registrierung der Tiere, deren Empfänger sie sind.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 und Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 über die Identifizierung und Registrierung von bestimmten Huftieren, Geflügel, Kaninchen und bestimmten Vögeln.

Art. 3 - § 1 - Die Vereinigungen fakturieren die in vorliegendem Erlass vorgesehenen Gebühren und nehmen sie ein.

Unternehmer zahlen der Vereinigung die in der Anlage erwähnten Gebühren. Die Beträge in der Anlage verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

§ 2 - Die Gebühren werden jährlich auf der Grundlage des Gesundheitsindex des Monats Januar des laufenden Jahres angepasst.

Der Gesundheitsindex ist der Preisindex, der für die Anwendung von Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes, ratifiziert durch das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, berechnet wird.

Die Indexierung dieser Gebühren ist ab 2024 am 1. Februar jeden Jahres anwendbar.

§ 3 - Unternehmer, die einen gemischten Bestand aus Schafen und Ziegen in demselben Betrieb halten, zahlen pro Jahr nur eine einzige jährliche Gebühr für den ersten Bestand dieser Tierarten.

§ 4 - Der Minister kann den Betrag der in der Anlage angegebenen Gebühren ändern.

Art. 4 - Für eine Gebühr, die nicht binnen sechzig Tagen nach Versendedatum gezahlt worden ist, wird ein erstes Erinnerungsschreiben versandt und wird pro Bestand, für den die Gebühr geschuldet wird, eine Pauschalgebühr von 25 EUR hinzugerechnet. Der Betrag dieser Gebühr versteht sich ohne Mehrwertsteuer.

Ein zweites Erinnerungsschreiben, sechzig Tage nach dem ersten, wird per Einschreiben versandt und die Gebühr wird erneut um die gleiche Gebühr wie in Absatz 1 ergänzt.

Bei Nichtzahlung binnen sechzig Tagen nach dem Datum der Versendung des zweiten Erinnerungsschreibens wird der Agentur die Akte weitergeleitet.

Art. 5 - Der Königliche Erlass vom 14. Mai 2012 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 1. Juli 2014 und 25. Juni 2018, wird aufgehoben.

Art. 6 - In Artikel 125 § 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 über die Identifizierung und Registrierung von bestimmten Huftieren, Geflügel, Kaninchen und bestimmten Vögeln werden die Wörter „Königlichen Erlass vom 14. Mai 2012 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren“ durch die Wörter „Königlichen Erlass vom 16. Oktober 2023 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren“ ersetzt.

Art. 7 - Der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Oktober 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL

ANLAGE

A. GEBÜHR FÜR RINDER

A	Jährliche Gebühr:	
1.	für den ersten Bestand: (erneute) Aktivierung und pro aktiven Bestand am 1. Januar:	17,55 EUR
2.	für jeden weiteren Bestand im selben Betrieb:	17,55 EUR
3.	pro Rind in dem in Nr. 1 erwähnten Bestand:	1,69 EUR
4.	pro Mastkalb in dem in Nr. 1 erwähnten Bestand:	0,4051 EUR
Die in den Nummern 3 und 4 erwähnten Gebühren werden auf der Grundlage der Anzahl Rinder beziehungsweise Mastkälber, die durchschnittlich pro Tag im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahrs gehalten worden sind, berechnet. Diese Anzahl wird auf der Grundlage der Daten aus SANITEL berechnet.		
Die in den Nummern 1 und 2 erwähnte Gebühr gilt auch für Händlerställe als spezifische Bestände.		
B	Gebühr für Betriebsbesuche:	
	pro begonnene halbe Stunde pro Person:	40,51 EUR

B. GEBÜHR FÜR SCHAFE, ZIEGEN, HIRSCH UND KAMELE

A	Jährliche Gebühr:	
1.	für den ersten Bestand: (erneute) Aktivierung und pro aktiven Bestand am 1. Januar:	27,87 EUR
2.	für jeden weiteren Bestand im selben Betrieb:	17,55 EUR
B	Gebühr für Betriebsbesuche:	
	pro begonnene halbe Stunde pro Person:	40,51 EUR

C. GEBÜHR FÜR SCHWEINE

A	Jährliche Gebühr:	
1.	für den ersten Bestand: (erneute) Aktivierung und pro aktiven Bestand am 1. Januar:	
	pro Bestand mit ≤ 3 Plätzen für Schweine:	27,00 EUR
	pro Bestand mit ≤ 10 Plätzen für Schweine:	40,51 EUR
	pro Bestand mit ≤ 100 Plätzen für Schweine:	54,01 EUR
	pro Bestand mit ≤ 1500 Plätzen für Schweine:	81,01 EUR
	pro Bestand mit > 1500 Plätzen für Schweine:	108,02 EUR
2.	für jeden weiteren Bestand im selben Betrieb:	17,55 EUR
3.	für Nr. 1 und Nr. 2: pro Platz, ausschließlich bei Betrieben mit > 100 Plätzen für Schweine:	0,0203 EUR
B	Gebühr für Betriebsbesuche:	
	pro begonnene halbe Stunde pro Person:	40,51 EUR

D. GEBÜHR FÜR GEFLÜGEL

A	Jährliche Gebühr:	
1.	für den ersten Bestand: (erneute) Aktivierung und pro aktiven Bestand am 1. Januar:	69,68 EUR
2.	für jeden weiteren Bestand im selben Betrieb ¹ :	17,55 EUR
3.	für jeden Bestand Geflügel mit weniger als 200 Stück Geflügel:	25,34 EUR
¹ Nicht anwendbar auf Geflügelbetriebe mit geringer Kapazität.		
B	Jährliche Gebühr für Brütereien:	69,68 EUR
C	Gebühr für Betriebsbesuche:	
	pro begonnene halbe Stunde pro Person:	40,51 EUR

E. GEBÜHR FÜR „IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENE VÖGEL“ der Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratiten)

A	Jährliche Gebühr:	
1.	für die (erneute) Aktivierung und pro aktiven Bestand am 1. Januar:	27,87 EUR
B	Gebühr für Betriebsbesuche:	
	pro begonnene halbe Stunde pro Person:	40,51 EUR

F. GEBÜHR FÜR KANINCHEN

A	Jährliche Gebühr:	
1.	für den ersten Bestand: (erneute) Aktivierung und pro aktiven Bestand am 1. Januar, mit Ausnahme von Nr. 2:	69,68 EUR
2.	für den ersten Kaninchenbestand mit weniger als 20 Zuchtkaninchen (weibliche Kaninchen) oder 100 Fleischkaninchen: für den ersten Bestand: (erneute) Aktivierung und pro aktiven Bestand am 1. Januar:	25,34 EUR
3.	für jeden weiteren Bestand im selben Betrieb:	17,55 EUR
B	Gebühr für Betriebsbesuche:	
	pro begonnene halbe Stunde pro Person:	40,51 EUR

Gesehen, um Unserem Erlass vom 16. Oktober 2023 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft

D. CLARINVAL